

Ludger Müller

Sexueller Missbrauch in der Kirche

Kirchenrechtliche Aspekte

Bereits seit einigen Jahren muss sich die katholische Kirche mit Vorwürfen sexuellen Missbrauchs durch kirchliche Mitarbeiter beschäftigen. Nach den USA und Irland hat die Problematik sexuellen Missbrauchs auch Deutschland und Österreich erreicht.

Wie geht die Kirche kirchenrechtlich bei Fällen sexuellen Missbrauchs vor und – was nicht dasselbe sein muss – wie sollte sie vorgehen?

Zum Problem des sexuellen Missbrauchs gibt es im CIC, dem Gesetzbuch der Lateinischen Kirche, keine unmittelbar einschlägige und vor allem keine umfassende Normierung. Regelungen, die auf sexuellen Missbrauch Anwendung finden können, betreffen entweder den dienstlichen Umgang von Mitarbeitern der Kirche mit Kindern und Jugendlichen oder das kirchliche Strafrecht. In Betracht kommen daher vor allem dienstrechtliche Konsequenzen oder Strafen – zwei Bereiche kirchlichen Rechts, die sich z. T. auch überschneiden.

Hierbei sind Sofortmaßnahmen zur Vermeidung einer weiteren möglichen Gefährdung von endgültigen Maßnahmen zu unterscheiden. Provisorische Maßnahmen müssen sofort gesetzt werden – auch ohne den Nachweis der Tat. Für solche Sofortmaßnahmen gelten keine ausdrücklichen Regelungen; sie müssen nur geeignet sein, eine Wiederholung der (vielleicht auch

nur behaupteten) Tat auszuschließen und somit Gefahren abzuwenden, dürfen aber gleichzeitig keine Vorverurteilung mit sich bringen. Möglich ist also z. B. nur eine Beurlaubung des Betroffenen, keine Entfernung aus dem bisherigen Amt. Umfang und Charakter dieser Maßnahmen müssen unterschiedlich sein je nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit der Anzeige. Hier ist das Fingerspitzengefühl des zuständigen Ordinarius gefordert.

1 Dienstrechtliche Konsequenzen bei nachgewiesenem sexuellem Missbrauch

Beim Versagen eines kirchlichen Mitarbeiters kommen grundsätzlich vier verschiedene dienstrechtliche Maßnahmen in Betracht: Versetzung, Amtsenthebung, Absetzung und Entlassung bzw. bei Klerikern die rechtliche Rückversetzung in den laikalen Stand.¹ Von diesen tragen die rechtliche Rückversetzung in den Laienstand und die Absetzung den Charakter einer Strafe.

– Die *rechtliche Rückversetzung in den laikalen Stand* ist als Strafe grundsätzlich nur im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens in der Kirche möglich; sie wird im CIC stets nur als Strafverschärfung angedroht. Mit dieser Maßnahme verliert der

¹ Vgl. hierzu auch Winfried Aymans / Klaus Mörsdorf, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Bd. I, Paderborn–München–Wien–Zürich 131991, 495–502.

Kleriker jeden Anspruch auf Besoldung und Versorgung gegenüber seinem Inkardinationsverband, also der Diözese, in deren Dienst er gestanden, bzw. der Ordensgemeinschaft, der er bislang angehört hatte.² Angesichts dieser weitreichenden Konsequenz versteht es sich, dass Kleriker vor einer ungerechtfertigten Entlassung besonders geschützt werden müssen. Die Entlassung aus dem Klerikerstand ist daher nur in jenen Fällen möglich, in denen sie im Gesetz ausdrücklich als mögliche Sanktion für ein bestimmtes Fehlverhalten genannt ist; außerdem muss sie von einem kirchlichen Gericht verhängt werden, kann also nicht auf dem Verwaltungsweg dekretiert werden.³

Ein Laie dagegen kann – natürlich unter Beachtung der Grenzen des weltlichen Arbeitsrechts, das gegebenenfalls auch vor ungerechtfertigten Entscheidungen schützen kann – *entlassen* werden, auch ohne dass ein Strafverfahren durchgeführt werden müsste.⁴ Hier bietet sich also eine über das kirchliche Strafrecht hinausgehende Möglichkeit der Reaktion im Falle eines schwerwiegenden Fehlverhaltens eines kirchlichen Laienbediensteten.

– Ebenso als Strafe vorgesehen ist die *Absetzung*. Zu einer Absetzung kann es nur im Rahmen eines kirchlichen Strafverfah-

rens kommen, das in diesem Fall aber auch im Verwaltungsweg möglich ist. Auch die Strafe der Absetzung muss im Strafgesetz ausdrücklich vorgesehen sein. Wenn dieses nur eine unbestimmte „gerechte Strafe“ vorsieht, ist es dem kirchlichen Richter bzw. dem Ordinarius verwehrt, eine Absetzung zu verhängen (vgl. c. 1349).⁵ Die Absetzung hat – neben dem moralischen Verwerfungsurteil bezüglich der konkreten Tat – nur den Verlust des betreffenden Kirchenamtes zur Folge; d. h. der Pfarrer ist danach nicht mehr Pfarrer, bleibt aber Priester und behält seinen Anspruch auf Besoldung und Versorgung gegenüber der Kirche. Er könnte anschließend ein anderes Amt erhalten, sofern er für dieses geeignet ist.

Angesichts der leichteren Kündigungsmöglichkeit von Laienmitarbeitern dürfte die Absetzung eines laikalen Amtsinhabers wohl in der Regel eine Beendigung des Arbeitsvertrages mit diesem zur Folge haben, d. h. eine Entlassung.

– In der rechtlichen Folge mit der Absetzung identisch ist die *Amtsenthebung*. Diese ist aber gerade keine Strafmaßnahme, sondern kann verschuldensunabhängig dekretiert werden, sobald ein schwerer Grund dafür vorliegt, dass der betreffende Amtsinhaber sein Amt nicht mehr innehaben kann. Zum Mittel der Amtsenthebung

² Bei der Entlassung aus dem Klerikerstand besteht weiterhin eine gewisse Fürsorgepflicht der Kirche für den Fall wirklicher Not (vgl. c. 1350 § 2). Aufgrund weltlicher Gesetze kann eine Verpflichtung des Inkardinationsverbandes zur sozialrechtlichen Nachversicherung eines entlassenen Klerikers bestehen; vgl. hierzu *Joseph Listl*, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen 1), Berlin 1971, 422.

³ Eine Ausnahme gilt für die Verhängung einer dauerhaften Strafe im Auftrag der Glaubenskongregation; vgl. die Normen der Glaubenskongregation von 2010 (s. unten Anm. 9), Art. 21 § 2 n. 1.

⁴ Bei Laienmitarbeitern der Kirche kann nach weltlichem Recht ein Anspruch auf Unterstützung im Fall von Arbeitslosigkeit bestehen.

⁵ Ohne weiteren Zusatz genannte Canones sind im folgenden stets solche des CIC/1983.

kann der Ordinarius, also der Diözesanbischof oder sein Vertreter in der diözesanen Verwaltung, v. a. der Generalvikar, daher auch dann greifen, wenn nur der dringende Verdacht einer Straftat besteht. Gegen eine ungerechtfertigte Amtsenthebung kann sich der Betroffene mittels Verwaltungsbeschwerde (cc. 1732–1739) wehren, denn auch die Amtsenthebung ohne Entlassung ist für ihn nachteilig.

- Ebenso wie die Amtsenthebung ist auch die *Versetzung* keine Strafmaßnahme, wenn sie auch vom Betroffenen und seiner Umwelt so empfunden werden kann. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn sich der betreffende Mitarbeiter nicht als völlig ungeeignet für ein kirchliches Amt erwiesen hat, denn die Versetzung besteht ja aus zwei verschiedenen Entscheidungen: der Amtsenthebung und zugleich einer Amtsverleihung; letztere aber setzt natürlich die Feststellung des Ordinarius voraus, dass die Voraussetzungen für die Übernahme des neuen Amtes erfüllt sind.

Welche dieser Maßnahmen ist geeignet im Falle des Nachweises eines sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen oder Schutzbefohlenen?

Das Dienstrecht bietet bei Laien verschiedene Mittel, die jedoch zumeist auf ihre Entlassung hinauslaufen. Bezogen auf Kleriker besteht dienstrechtlich, also ohne Rückgriff auf das kirchliche Strafrecht, neben der Versetzung letztlich nur die Möglichkeit der Amtsenthebung, welche bei nachgewiesenem sexuellem Missbrauch aber natürlich nur als erste, nicht aber als ausreichende Maßnahme angesehen werden kann. Da der Kleriker nur unter besonders schweren Umständen aus dem Klerikerstand entlassen werden kann, diese Sanktion also erst in allerletzter Hinsicht in

Betracht kommt, steht der Ordinarius stets vor der Frage, wie er den Kleriker wieder auf den rechten Weg führen soll. Was kann getan werden, wenn ein Kleriker vom weltlichen Gericht verurteilt worden ist und ggf. seine Strafe verbüßt hat? Was vor allem ist zu tun, wenn er gerade nicht verurteilt worden ist (z. B. wegen Verjährung), der Bischof aber die Tat für erwiesen hält?

Dienstrechtliche Konsequenzen allein reichen bei einer Straftat wie dem sexuellen Missbrauch nicht aus. Es sind weitere Schritte erforderlich, um die der Kirche anvertrauten Kinder und Jugendlichen, aber auch andere Personen, z. B. Alte oder geistig Behinderte, möglichst davor zu schützen, Opfer sexuellen Missbrauchs zu werden. Selbstverständlich bedient sich die Kirche psychotherapeutischer Mittel, wenn im konkreten Einzelfall eine Therapie möglich und sinnvoll erscheint, und vor dem erneuten bzw. weiteren Einsatz eines in dieser Hinsicht auffällig gewordenen Mitarbeiters – in welchem Tätigkeitsgebiet auch immer – steht dessen Beurteilung durch einen psychologischen oder psychiatrischen Gutachter, auf welche sich der kirchliche Entscheidungsträger verlassen muss.

Besonders kritisiert wurde die früher bei Delikten dieser Art gelegentlich vorgenommene Versetzung. Aus kanonistischer Sicht ist zu sagen, dass bei einer solchen Entscheidung die Voraussetzung für die Amtsverleihung falsch eingeschätzt worden sein dürfte, insofern der Täter ja auch geeignet sein muss, das neue Amt zu übernehmen. Eine angemessene Reaktion bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist die Amtsversetzung auch als vorläufige Maßnahme kaum einmal.

Anders, als man zumindest gefühlsmäßig meinen könnte, stellt aber auch die Entlassung des Täters keine Lösung dar. Auf diese Weise könnte sich zwar die Kir-

che ihrer Verantwortung entledigen, insofern der Täter dann nicht mehr als Kleriker bzw. als kirchlicher Mitarbeiter gälte. Der Mensch, der diese Straftat begangen hat, existiert jedoch weiter und muss daran gehindert werden, wiederum in dieser Weise straffällig zu werden. Das aber dürfte oftmals leichter möglich sein, wenn die dienstliche Verbindung zur Kirche grundsätzlich fortbesteht. Hier müssen im Einzelfall angemessene Lösungen gefunden werden. Die schlichte Entlassung kann es nur selten sein.

2 Konsequenzen nach dem kirchlichen Sanktionsrecht

a) Schwerer Zölibatsverstoß

Nach c. 1395 § 2 muss ein Kleriker, der sich an einem Minderjährigen unter 16 Jahren sexuell⁶ verfehlt hat, mit gerechten Strafen belegt werden, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.

Mit Apostolischem Schreiben *Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“* hat zudem Papst Johannes Paul II. am 30. April 2001 der Kongregation für die Glaubenslehre Normen für die Behandlung verschiedener Delikte gegeben, darunter auch für den Fall des sexuellen Missbrauchs durch einen Kleriker.⁷ Die Normen selbst sind allerdings nicht publiziert worden, wohl aber hat die Glaubenskongregation in einem Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche den wichtigsten Inhalt dieser Normen mitgeteilt.⁸ Diese wurden am 15. Juli 2010 erweitert und verschärft.⁹ Die Regelung des CIC wurde durch das *Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“* aus dem Jahr 2001 insofern verschärft, als das Alter der hier genannten minderjährigen Personen auf 18 Jahre heraufgesetzt wurde.¹⁰ Der Strafanspruch verjährt erst zwanzig Jahre, nachdem das Opfer sein 18. Lebensjahr vollendet hat,¹¹ und von dieser Verjährung kann zudem befreit werden¹² – eine Möglichkeit, die zeigt, dass die Rechtssicherheit des Täters gegenüber

⁶ C. 1395 § 2 spricht von einem Verstoß gegen das sechste Gebot des Dekalogs. Die theologische Fachsprache versteht hierunter nicht nur den Ehebruch, sondern umfassend jeden Verstoß gegen die kirchliche Sexualmoral; vgl. Katechismus der Katholischen Kirche (KKK) 2336. Jedes andere Verständnis würde zu einer teilweise unsinnigen Interpretation des c. 1395 § 2 führen.

⁷ AAS 93 (2001), 737–739; abgedr. mit deutscher Übersetzung von Christoph Ohly: Archiv für katholisches Kirchenrecht (AfKKR) 170 (2001) 114–147 (hiernach wird im folgenden zitiert).

⁸ AAS 93 (2001), 785–788; abgedr. mit deutscher Übersetzung von Christoph Ohly: AfKKR 170 (2001), 147–152.

⁹ Die nunmehr geltenden Normen der Glaubenskongregation (im Folgenden: Normen 2010) wurden bislang nicht promulgiert, aber im Internet publiziert: http://www.vatican.va/resources/resources_norme_it.html; in deutscher Übersetzung: Die Tagespost vom 17. Juli 2010, 5 f. (hiernach wird im Folgenden zitiert). Seit 2010 liegt ein besonders schwerwiegender Verstoß eines Klerikers gegen die Sitten auch dann vor, wenn er „in unsittlicher Weise (*turpe*)“ pornografische Abbildungen von Minderjährigen unter 14 Jahren erwirbt, aufbewahrt oder verbreitet; vgl. Art. 6 § 1 n. 2.

¹⁰ Normen 2010, Art. 7 § 1.

¹¹ Vgl. ebd., Art. 7 § 2.

¹² Vgl. ebd., Art. 7 § 1; hierzu auch: Alfred E. Hierold, Pädophilie und Ephebophilie: Rechtsschutz für Opfer und Beschuldigte, in: Ludger Müller u. a. (Hg.), „Strafrecht“ in einer Kirche der Liebe. Notwendigkeit oder Widerspruch?, Berlin 2006, 171–181, hier: 175, Anm. 8.

den Gedanken von Prävention und Sühne klar hintangestellt wird.

Welches Rechtsgut wird hier geschützt? Diese Frage kann nur aus dem Zusammenhang der Sanktionsdrohung beantwortet werden: In c. 1395 § 2 geht es um einen besonders schweren Fall des Zölibatsverstoßes. Durch die kirchlichen Sanktionsgesetze soll also unmittelbar die Heiligkeit der Lebensweise des Klerikers geschützt werden; höchstens mittelbar geschützt werden Leben, Gesundheit, freier Wille und die ungestörte Entwicklung des unmündigen Opfers im sexuellen Bereich.

Andererseits wird diese Tat aber nicht nur als Zölibatsverstoß, sondern als besonders schwerer Zölibatsverstoß angesehen und härter bestraft. Beim sozusagen „schlichten“ Zölibatsverstoß geht es dem kirchlichen Gesetzgeber darum, dass der betreffende Kleriker das zölibatswidrige Verhältnis beendet, wozu er durch die Beugemaßnahme der Suspension und nötigenfalls hinzutretender weiterer Strafen gebracht werden soll. Beim besonders schweren Zölibatsverstoß z. B. durch sexuellen Missbrauch steht dagegen der Gedanke der Sühne im Vordergrund und es werden nicht naturgemäß bis zur Besserung des Täters begrenzte sogenannte Beugesanktionen wie Exkommunikation oder Suspension, sondern Sühnestrafen angedroht – bis hin zur endgültigen Maßnahme der Entlassung aus dem Klerikerstand. So sehr also zu begrüßen ist, dass das Delikt des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen im kirchlichen Recht überhaupt mit Strafe bedroht ist, scheint der Canon jedoch insofern nicht hinreichend zu sein,

als er sich nicht unmittelbar gegen den Missbrauch als solchen richtet.

Nicht viel anders stellt sich die Einordnung der Problematik in den Normen für die Glaubenskongregation von 2001 bzw. 2010 dar: Hier wird sexueller Missbrauch von Minderjährigen unter 18 Jahren durch einen Kleriker als Delikt gegen die Sitten bezeichnet. Und das Motu Proprio Papst Johannes Pauls II. zur Inkraftsetzung der Normen von 2001 scheint wieder den Zusammenhang mit dem Zölibat zum Ausdruck zu bringen, insofern dieses Dokument mit den folgenden Worten beginnt: „Der Schutz der Heiligkeit der Sakramente, besonders der allerheiligsten Eucharistie und der Buße, und der Schutz der zur Nachfolge des Herrn Berufenen in der Befolgung des sechsten Gebotes des Dekalogs erfordern, daß die Kirche selbst zur Pflege des Seelenheils, ‚das in der Kirche immer das oberste Gesetz sein muß‘ (c. 1752 CIC/1983), in ihrer pastoralen Sorge einschreitet, um den Gefahren eines Verstoßes vorzubeugen.“¹³

b) Sanktionierung von sexuellem Missbrauch unabhängig von der Zölibatsverpflichtung

Die bisherige kirchenrechtliche Sichtweise ist korrekturbedürftig: Sexueller Missbrauch ist nicht in erster Linie als besonders schwerer Fall eines Zölibatsverstoßes anzusehen, sondern als Verbrechen gegenüber den Opfern. Notwendig ist sozusagen der Wechsel der Perspektive: von einer täter- zu einer zumindest auch opferorientierten Bewertung des sexuellen

¹³ Johannes Paul II., Motu Proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ (s. auch Anm. 7), 146. Die Interpretation, wonach dieser Papst die Sanktionierung von Missbrauch im Blick auf den Zölibat vornimmt, ist jedoch nur zutreffend, wenn unter den „zur Nachfolge des Herrn Berufenen“ ausschließlich die Kleriker zu verstehen sind.

Missbrauchs. Außerdem können nach der geltenden kirchlichen Rechtslage von kirchlichen Sanktionsdrohungen in diesem Fall ausschließlich Kleriker getroffen werden, seien sie zum Zölibat verpflichtet oder verheiratet; Laien können jedoch ebenfalls des sexuellen Missbrauchs schuldig werden, gleich, ob sie im kirchlichen Dienst stehen oder nicht. Das zeigt die Unangemessenheit der sanktionsrechtlichen Behandlung des sexuellen Missbrauchs nur in der Perspektive der Amtspflichten des Klerikers.

Ein erster Ansatzpunkt zur Änderung des Umgangs mit sexuellem Missbrauch könnte sich aus dem Folgenden ergeben: Schon nach der heutigen kodikarischen Rechtslage ließe sich sexueller Missbrauch als Körperverletzung nach c. 1397 werten und mit einer Strafe belegen. Hierbei handelt es sich keineswegs um eine weite Interpretation der Sanktionsnorm, die ja nach c. 18 unzulässig wäre, sondern schlicht um die Subsumtion des Sachverhalts unter den gesetzlichen Tatbestand. Von den in c. 1397 angedrohten Sanktionen kommt am ehesten die Verhängung eines zeitlich befristeten Verbots der Ausübung kirchlicher Rechte, sogar des Empfangs von Sakramenten in Betracht, obwohl dies eine harte Bestrafung darstellen würde. Wenn man aber bedenkt, dass sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen immer die Ausnützung einer Autoritätsstellung bedeutet, ist ohnedies ein Grund für eine schärfere Sanktion gegeben (c. 1326 § 1 n. 2).

Angesichts der derzeitigen Situation der Kirche stellt sich jedoch die Frage, ob

sie nicht – unabhängig von einer eventuellen Zölibatsverpflichtung – eine Strafe für sexuellen Missbrauch durch Christgläubige androhen müsste; das wäre sicher ein wichtiges Zeichen der Kirche gegen dieses Verbrechen. Ebenso wie schon die Verfahrensnormen der Glaubenskongregation von 2001/2010 könnte ein neues Strafgesetz deutlich machen, dass die Kirche sexuellen Missbrauch Heranwachsender und Schutzbefohlener verabscheut und als so schwer sündhaft wertet, dass der Täter nicht mehr ohne ernsthafte Umkehr sein Leben in der Kirche fortführen kann. Notwendig wäre jedoch eine klare Umschreibung des Tatbestands des sexuellen Missbrauchs,¹⁴ vor allem angesichts der Tendenz innerhalb der derzeitigen Diskussion, jeden Fall von Gewaltanwendung gegenüber Kindern und Jugendlichen in Verbindung mit Missbrauch zu bringen. Als Sanktion käme – wie soeben schon erwogen – ein zeitlich befristetes Verbot des Sakramentenempfangs in Betracht. Dies entspräche auch frühchristlicher Tradition, dem urkirchlichen Bußverfahren.¹⁵

Allerdings darf die Wirksamkeit des kirchlichen Strafrechts nicht überschätzt werden: Von der Kirche verhängte Sanktionen – welcher Art auch immer – wirken nur gegenüber solchen Tätern, denen an der Kirche etwas liegt, denn die Kirche hat nun einmal keine Exekutivorgane, die physische Gewalt ausüben könnten, und sie hat nicht die Möglichkeit, Haftstrafen zu verhängen. Dennoch ist es wichtig, dass sie mit der Verhängung einer Sanktion gegen so schwerwiegende Verfehlungen ein Zeichen setzt.

¹⁴ Vgl. auch *Alfred E. Hierold*, Pädophilie und Ephebophilie (s. Anm. 12), 179.

¹⁵ Zum Ganzen vgl. v. a. *Bernhard Poschmann*, Paenitentia secunda. Die kirchliche Buße im ältesten Christentum bis Cyprian und Origenes, Bonn 1940; *Ders.*, Buße und letzte Ölung, Freiburg i. Br. 1951, 10–64.

Zudem greifen sanktionsrechtliche Maßnahmen nur bei solchen Tätern, die für ihr Handeln verantwortlich gemacht werden können. All jene Täter, bei denen eine pathologische Veranlagung vorliegt, können von Sanktionen nicht getroffen werden. Deshalb – um die Opfer vor weiterer sexueller Gewalt möglichst zu schützen – sind auch die dienstrechtlichen Maßnahmen gegenüber kirchlichen Mitarbeitern unverzichtbar. Wichtiger noch dürfte das Paket von Maßnahmen sein, das die Bischofskonferenzen des deutschsprachigen Raums beschlossen haben und das unabhängig von der Frage einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit versucht, dem Opfer – und auch dem Täter – zu helfen.¹⁶

c) Das Ziel kirchlichen Rechts

Worum geht es bei der kirchlichen Reaktion auf das Fehlverhalten eines Gläubigen? Als generelle Zielsetzung des kanonischen Rechts nennt der letzte Canon des Gesetzbuchs der Lateinischen Kirche das „Heil der Seelen ...“, das in der Kirche immer das oberste Gesetz sein muß“ (c. 1752). Um das „Heil der Seelen“ geht es auch bei der Reaktion der Kirche auf Versagen der Kirchenglieder. Aufgabe der Kirche kann nur sein, die Menschen auf Gott hin auszurichten, auch dann oder richtiger: *gerade* dann, wenn sie schwerwiegend versagt haben. Der Sinn kirchlichen Rechts ist daher mit

jenem weltlichen Rechts nicht einfachhin identisch.¹⁷

Selbstverständlich gilt die Sorge der Kirche vor allem den Opfern sexuellen Missbrauchs. Soweit hier Hilfe möglich ist, muss sie gewährt werden. Damit es möglichst nicht zu sexuellem Missbrauch kommt, muss es der Kirche darüber hinaus natürlich auch um die Strafzwecke der Prävention gehen, der Generalprävention gegenüber der gesamten Gemeinschaft durch Androhung harter Sanktionen und der Spezialprävention gegenüber dem Täter im Blick auf die Wiederholung solcher Taten. Dem Ziel der Spezialprävention dient schon die Durchführung des Strafverfahrens selbst und in besonderer Weise die Vollstreckung der Sanktion.

Es muss aber immer auch um das Seelenheil des Täters selbst gehen; auch ein Katholik, der sich sexuellen Missbrauchs schuldig gemacht hat, darf nicht einfach aufgegeben werden. Gerade ein solcher bedarf der Sorge der Kirche durch die Verkündigung des Wortes Gottes und letztlich auch durch das Wort der Vergebung, das aber einen langen und beschwerlichen Weg der Buße vorauszusetzen hat.

So verständlich es ist, wenn Opfer daran Anstoß nehmen, dass ihre ehemaligen Peiniger von der Strafe wieder befreit werden, so notwendig ist es für die Kirche, dass es dazu kommt – sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Einen Ausschluss

¹⁶ Vgl. *Deutsche Bischofskonferenz*, Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. August 2010; *Österreichische Bischofskonferenz*, Die Wahrheit wird euch frei machen. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt vom 21. Juni 2010; *Schweizer Bischofskonferenz*, Sexuelle Übergriffe in der Seelsorge. Richtlinien für die Diözesen, 2. Auflage, Freiburg, vom 2. Juni 2010.

¹⁷ Vgl. zum Ganzen *Ludger Müller*, Warum und wozu kirchliche Sanktionen?, in: *Ders. u. a. (Hg.)*, „Strafrecht“ in einer Kirche der Liebe (s. Anm. 12), 183–202.

aus der Kirche oder eine lebenslange Exkommunikation ohne Möglichkeit der Versöhnung kann es nicht geben. Denn – wie der Katechismus der Katholischen Kirche lehrt: „Christus hat das Bußsakrament für *alle* sündigen Glieder seiner Kirche eingesetzt, vor allem für jene, die nach der Taufe in schwere Sünde gefallen sind und so die Taufgnade verloren und die kirchliche Gemeinschaft verletzt haben. Ihnen bietet das Sakrament der Buße eine neue Möglichkeit, sich zu bekehren und die Gnade der Rechtfertigung wiederzuerlangen“ (KKK 1446).

3 Die Kirche und die Verfolgung sexuellen Missbrauchs nach weltlichem Recht

Heftig diskutiert wird über die Problematik, dass manche Bischöfe vor allem in vergangenen Jahren nicht entschieden genug die notwendigen Konsequenzen auch im weltlichen Bereich gezogen haben. Hierzu muss man zunächst aber bedenken, dass heute zum Teil über Missbrauchsfälle diskutiert wird, die noch in die Zeit der Geltung des CIC/1917 fallen, nach dessen Rechtslage allen Klerikern das *privilegium fori* zustand; d.h.: Kleriker durften ausschließlich vor dem kirchlichen Richter belangt werden, sofern nicht für bestimmte Gegenden etwas anderes rechtmäßig vorgesehen war (vgl. can. 120 § 1 CIC/1917; vgl. auch can. 1553 § 1 n. 3 CIC/1917). Dasselbe galt für Angehörige kanonischer Lebensverbände, auch sofern sie nicht Kleriker waren (cann. 614, 680 CIC/1917). Ein Verstoß gegen dieses *privilegium fori* war nach can. 2341 CIC/1917 sogar mit einer Sanktion bedroht, die je nach der Würde der vor dem weltlichen Richter belangten Person sehr erheblich sein konnte. Man

kann sich vorstellen, dass das Rechtsinstitut des *privilegium fori* dazu geführt hat, dass kirchliche Stellen gemeint haben, die Delikte der Kleriker lieber selbst ahnden zu sollen.

Nun muss man bedenken, dass diese Rechtslage bis zum Inkrafttreten des CIC von 1983, also bis zum 27. November 1983 gegolten hat. So lange ist das noch nicht vorbei!

Dennoch: Heute gibt es die Rechtsfigur des *privilegium fori* nicht mehr, und es ist klar, dass es nicht im Interesse der Kirche sein kann, die Aufgaben der staatlichen Strafverfolgungsbehörden zu übernehmen. Das kann sie auch aufgrund ihrer ganz anderen juristischen Instrumente nicht leisten. Durch die Diskussionen der letzten Zeit dürfte jedem Verantwortungsträger in der Kirche ebenfalls klar geworden sein, dass er die Tätigkeit der legitimen und rechtsstaatlich handelnden staatlichen Instanzen nicht behindern darf – auch dann nicht, wenn diese Behinderung selbst nicht wieder mit Strafe bedroht ist (z. B. als Strafvereitelung). Dass der höchste kirchliche Gesetzgeber nicht seinerseits gesetzlich vorschreibt, dass in jedem Fall die weltlichen Behörden zu informieren sind, liegt wohl daran, dass nicht überall auf der Welt ein rechtsstaatliches Vorgehen der weltlichen Behörden garantiert ist. So kann einem Bischof in einem Unterdrückungsregime nicht zugemutet werden, seine Priester der staatlichen Behörde auszuliefern – auch dann nicht, wenn sie sich in dieser schwerwiegenden Weise vergangen haben. In unseren Breitengraden kann es für die Kirche jedoch geradezu hilfreich sein, dass die staatlichen Strafverfolgungsbehörden bei Fällen sexuellen Missbrauchs konsequent durchgreifen. Damit wird jedenfalls verhindert, dass der Täter weiterleben und

-handeln kann, als wäre nichts geschehen.¹⁸

Das Gesetzbuch der Lateinischen Kirche ist in seinem Buch über die Sanktionen in der Kirche grundsätzlich eher vom Gedanken der Milde geprägt. Es sieht daher u. a. die Möglichkeit der Reduktion einer Bestrafung oder gar des Verzichts darauf vor, „wenn der Schuldige gebessert ist und das Ärgernis behoben hat oder er hinreichend von einer weltlichen Autorität bestraft worden ist oder diese Bestrafung vorauszusehen ist“ (c. 1344 n. 2). Bezogen auf den sexuellen Missbrauch durch einen Kleriker kann u. U. aber genau das Gegenteil eintreten: Der vor dem weltlichen Gericht zu Unrecht oder aufgrund Verjährung straffrei ausgegangene Täter kann dennoch seitens der Kirche mit einer Strafe belegt werden, weil die Kirche nach anderen Kriterien vorgeht und in der Beschaffung und Bewertung von Beweisen gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit unabhängig ist. Von der Verjährung des kirchlichen Strafanspruchs kann bei solchen Taten befreit werden, und das geschieht auch, sogar im Nachhinein.

Das innerkirchliche Verfahren unterliegt allerdings der päpstlichen Geheimhaltung. Das hängt damit zusammen, dass die Normen der Glaubenskongregation in einem Zusammenhang mit Normen von Papst Benedikt XIV. aus dem Jahr 1741 und Papst Johannes XXIII. aus dem Jahr

1962 stehen, in denen es ausschließlich um Verstöße im Rahmen des Bußsakramentes ging. Zur Wahrung des Beichtgeheimnisses war daher selbstverständlich strikte Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden erforderlich, denn ein Bruch des Beichtgeheimnisses wäre selbst wieder ein schweres Delikt. In den Normen der Glaubenskongregation von 2001/2010 geht es aber nicht nur um Delikte gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes; dies ist zwar auch Gegenstand dieser Normen, aber nicht der einzige. Sachlich müssten Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs nicht unter das päpstliche Amtsgeheimnis fallen. Der Klarheit halber sollte der Text der Normen von 2010 diesbezüglich präzisiert werden. Dennoch: Auch die Rechtslage nach den Normen von 2001/2010 bedeutet nicht unbedingt, dass es dem Ordinarius verwehrt wäre, einen straffällig gewordenen Kleriker beim weltlichen Gericht anzuzeigen.¹⁹ Es ist ihm aber sehr wohl verwehrt, Einzelheiten aus dem Verfahren vor der Glaubenskongregation gegenüber wem auch immer ohne Genehmigung des Apostolischen Stuhls weiterzugeben. Das wird für eine weltlich-rechtliche Strafverfolgung aber auch nicht nötig sein.

Wie auch immer – die innerkirchliche Verfolgung der Tat kann die Verfolgung nach weltlichem Recht nicht unnötig machen. Die Kirche hat auch gegenüber Klerikern und Ordensleuten nicht die Möglich-

¹⁸ Dennoch ist es besser, Opfer und Täter dazu zu ermutigen, von sich aus die Tat bei der weltlichen Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen. Manchem Opfer sexuellen Missbrauchs ist es erst Jahre nach der Tat möglich, darüber zu sprechen. Das kann u. U. durch eine Selbstanzeige des Täters unnötig gemacht werden. Diesem Umstand wird die Regelung der Deutschen Bischofskonferenz nur dadurch gerecht, dass eine Ausnahme von der generellen Anzeigepflicht dann vorgesehen ist, wenn das Opfer dies ausdrücklich wünscht (Leitlinien der DBK von 2010, Nr. 27). Vgl. die ähnlichen Regelungen der ÖBK (Richtlinien Nr. 5.1) und der SBK (Richtlinien Nr. 5.3.2), die jedoch der Anzeige durch das Opfer und der Selbstanzeige einen Vorrang einräumen.

¹⁹ Art. 30 § 1 der Normen von 2010 lautet: „Die genannten Verfahren (lat: *huiusmodi causae*) unterliegen dem päpstlichen Amtsgeheimnis.“

keit, Freiheitsstrafen zu verhängen oder gar durchzuführen; unter Umständen aber ist das die einzige Möglichkeit, die Allgemeinheit vor einem Täter zu schützen. So muss man festhalten: Nur wenn die kirchliche Autorität mit der staatlichen Strafverfolgungsbehörde zusammenarbeitet, kann einigermaßen dafür gesorgt werden, dass sexueller Missbrauch durch Kirchenglieder eingedämmt wird. Ausgeschlossen werden können solche Verbrechen jedoch weder durch die Instrumente der kirchlichen noch durch jene der staatlichen Rechtsordnung.

4 Zusammenfassung

1. Das geltende Recht der katholischen Kirche bietet Normen, die im Fall sexuellen Missbrauchs angewendet werden können bzw. müssen. Es bietet aber keine Möglichkeit eines umfassenden Schutzes vor Straftätern dieser Art. Eine Anwendung kirchlichen Rechts reicht daher nicht aus; die Kirche muss vielmehr dafür Sorge tragen, dass – soweit möglich – auch eine Strafverfolgung der weltlichen Behörden stattfindet.

2. Bei der Anwendung des kanonischen Rechts muss es der Kirche um Opfer und Täter gehen; der Täter muss zur Einsicht in sein Fehlverhalten und möglichst zur Besserung – oder theologisch formuliert: zur Bekehrung – gebracht werden. Darin liegt auch der beste Opferschutz.

3. Das geltende Recht der katholischen Kirche ist in mehrerlei Hinsicht verbesserungsbedürftig: Sanktioniert werden muss der sexuelle Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

als solcher und nicht nur im Hinblick auf den Zölibat. Zudem müssen von der Sanktionsdrohung alle Katholiken erfasst werden, nicht nur – wie es bislang der Fall ist – Kleriker, aber auch nicht nur kirchliche Mitarbeiter, denn der weitaus überwiegende Teil von Missbrauchsfällen spielt in den Familien.

4. Auch ein noch so verfeinertes Kirchenrecht kann lediglich einen bescheidenen Beitrag zur Überwindung der durch Fälle sexuellen Missbrauchs ausgelösten Krise der Kirche leisten. Dieser Beitrag ist aber ebenso notwendig wie die Bemühungen von Psychologen, Pädagogen und Ärzten.

Gegenüber dem amerikanischen Episkopat hat Papst Johannes Paul II. schon im Jahr 2002 auf das Folgende hingewiesen: „Wir müssen darauf vertrauen, dass diese Zeit der Prüfung eine Reinigung der ganzen katholischen Gemeinschaft mit sich bringen wird, eine Reinigung, die dringend notwendig ist, wenn die Kirche das Evangelium Jesu Christi noch wirksamer und in seiner ganzen befreienden Kraft verkünden soll.“²⁰ Ein entschiedener Umgang der Kirche bei Fällen sexuellen Missbrauchs kann ein Mehr an Glaubwürdigkeit der Kirche, ihres Handelns und ihrer Verkündigung nach sich ziehen.

Der Autor: Geb. 1952, Dr. theol. 1985 Eichstätt, Dr. iur. can. habil 1996 München, seit 2000 Univ.-Prof. für Kirchenrecht in Wien. Zahlreiche Publikationen, z. B.: *Der Rechtsbegriff im Kirchenrecht* (1999); *Fede e Diritto* (2006); mit A. E. Hierold u. a.: *„Strafrecht“ in einer Kirche der Liebe* (2006).

²⁰ Johannes Paul II., Ansprache beim interdikasternen Treffen mit den Kardinälen und führenden Vertretern der Bischofskonferenz der Vereinigten Staaten von Amerika, 23. April 2002, Nr. 4.